

Lesefassung*

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Dritte Feuerwehrkostenänderungssatzung) vom 07. Dezember 2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, /14, [Nr. 32])
- §§ 33 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202 [206])

§ 1 Grundsatz

Die Landeshauptstadt Potsdam unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

§ 2 Kostenersatz

1. Zum Kostenersatz der durch Einsätze der Feuerwehren entstandenen Kosten ist der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 45 Absatz 1 BbgBKG verpflichtet, wer:

- a. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
- c. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
- d. als Veranstalter nach § 34 Absatz 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),
- e. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
- f. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
- g. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder

*Rechtsverbindlicher Text der Feuerwehrkostensatzung sowie der 1., 2. und 3. Änderung der Feuerwehrkostensatzung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 17/2013 vom 30.12.2013 \(S. 5\)](#), [Nr.16/2014 vom 30.12.2014 \(S. 6\)](#), [Nr. 14/2015 vom 30.12.2015 \(S.15\)](#) und [Nr. 12/2016 vom 29.12.2016 \(S. 21\)](#)

h. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

2. Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Landeshauptstadt Potsdam auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

§ 3 Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau

1. Die Landeshauptstadt Potsdam kann für die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne der §§ 33 und 45 Abs. 2 Satz 1 Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung erheben. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.

2. Zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des Absatzes 1 gehören die An- und Abfahrt, die Vorbereitung, die Prüfung vor Ort, die Nachbereitung (insbesondere das Anfertigen der Niederschrift), die erforderlichen Nachschauen.

3. Kostenersatz wird auch erhoben, wenn eine brandschutztechnische Begehung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt, auf mündliche oder schriftliche Aufforderung des Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Nutzungsberechtigten durchgeführt wird.

§ 4 Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes

1. Maßstab der Erhebung von Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.

2. Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache, bei sonstigen Leistungen, die in der Feuerwehr erbracht werden, die tatsächliche Dauer, wenn nicht im Tarif Pauschalbeträge benannt werden. Solche Pauschalbeträge können erhoben werden, sofern im Einzelfall eine minutengenaue Abrechnung nicht möglich ist.

3. Der Kostenersatz für eigenes Personal der Brandschutzdienststelle der Landeshauptstadt Potsdam bei der Durchführung einer Brandverhütungsschau wird nach dem Personalansatz bemessen. Für die Fahrzeugnutzung wird eine Pauschale erhoben.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

1. Die Höhe des Kostenersatzes ist nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Kostenersatztarifes zusammen. Die Anlage „Kostenersatztarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge oder Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhaltes die Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Die Kosten für eine Brandverhütungsschau gem. § 3 bzw. Nachschau bestehen aus folgenden Einzelpositionen:

1) Dauer vor Ort für einen Mitarbeiter des feuerwehrtechnischen Dienstes Das ist die Zeit des Eintreffens am Objekt bis zum Verlassen des Objektes.

2) Vor- und Nachbereitungszeit. Hierzu wird die Zeit „Dauer der Brandverhütungsschau“ pauschal mit folgenden Faktoren multipliziert:

Faktor Dauer der Brandschau „Dauer vor Ort“

a) 0,75 unter 2 Stunden

b) 1,00 2 bis 8 Stunden

c) 0,50 über 8 Stunden

3) Für die An- und Abfahrt werden gemäß Anlage pro Mitarbeiter des feuerwehrtechnischen Dienstes und für das Fahrzeug eine Stunde in den Postleitzahlenbereichen 14469 sowie 14476 und eine halbe Stunde in den anderen Postleitzahlenbereichen der Landeshauptstadt Potsdam in Ansatz gebracht.

§ 6 Anspruch auf Kostenersatz

1. Der Anspruch auf Kostenersatz gem. § 2 entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.

2. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

3. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.

4. Bei der Durchführung der Brandverhütungsschau gem. § 3 sowie einem Ausfall oder Abbruch, der durch den Kostenschuldner zu vertreten ist, werden die bis dahin entstandenen Kosten der ausgefallenen oder abgebrochenen Brandverhütungsschau in Ansatz gebracht. Gleiches gilt, wenn der Kostenschuldner nicht mindestens drei Werktage vor dem Termin absagt.

§ 7 Kostenschuldner

1. Zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.
2. Bei Brandsicherheitswachen und sonstigen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat.
3. Kostenschuldner bei der Durchführung der Brandverhütungsschau ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte der brandverhütungsschaupflichtigen baulichen Anlage sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 3 beantragt hat.
4. Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

1. Die Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 2 private Unternehmen beauftragen, wenn die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen und deshalb auf die Unterstützung von privaten Unternehmen zurückgegriffen werden muss. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Gefahrenlagen oder Schadensfällen.
2. Die durch diese Beauftragung Dritter entstandenen Kosten der privaten Unternehmen werden dem jeweiligen Verursacher auferlegt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 9 Erhebung und Fälligkeit, Verzicht

1. Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben. Der Kostenbescheid wird 30 Tage nach Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.
2. Auf Kostenersatz kann gemäß § 45 Absatz 4 BbgBKG verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrkostensatzung) tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Potsdam, den 13. Dezember 2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage zur Änderung der Feuerwehrkostensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrkostensatzung) vom 11.11.2013 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 17 vom 30.12.2013, Seite 5 ff.) sowie die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Erste Feuerwehrkostenänderungssatzung) vom 09.12.2014 sowie die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Zweite Feuerwehrkostenänderungssatzung) vom 25.11.2015 werden wie folgt geändert:

Die Anlage zur Feuerwehrkostensatzung wird wie folgt geändert:

„Kostenersatztarif“

Tarif. Nr. je	Leistung	Kostenersatz Stunde in EUR
1. Stundensätze Personal		
1.1.	MA des feuerwehrtechnischen Dienstes	63,20
1.2.	Brandsicherheitswache, je Person	25,50
1.3.	Rettungsdienstsicherheitswache, je Person	21,50
1.4.	Notarztsicherheitswache, je Person	51,80
1.5.	Im Einzelfall wird als Pauschalsatz für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel der Stundensätze nach Nummern 1.2. – 1.4. in Ansatz gebracht.	
1.6.	An- und Abfahrt 1 Std. pauschal (pro Person) entsprechend Tarif 1.2. – 1.4.	
2. Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände		
	Feuerwehrkran	entfällt
2.1	Drehleiter	185,20
2.2	Löschgruppenfahrzeug	128,90
2.3	Tanklöschfahrzeug	142,10
2.4	Wechseladefahrzeug	641,20
2.4.1	ELW 2 – Container	8,60
2.5	Rüstwagen	96,90
2.6.1	Gerätewagen – Messtechnik	103,50
2.6.2	Gerätewagen – Gefahrgut	329,70
2.6.3	Gerätewagen – Wasserrettung	179,80
2.6.4	Gerätewagen – Atemschutz	226,70
2.7	Feuerwehranhänger- FwA - Ölabwehr	25,00
2.8	Einsatzleitwagen ELW 1 (PKW / Kleinbus)	91,10
	LKW – FS	entfällt
	Hänger LKW/FS	entfällt
2.9	Rettungstransportwagen für Sicherheitswachen	44,10
2.10	Notarzteinsetzfahrzeug für Sicherheitswachen	24,50

*Rechtsverbindlicher Text der Feuerwehrkostensatzung sowie der 1., 2. und 3. Änderung der Feuerwehrkostensatzung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 17/2013 vom 30.12.2013 \(S. 5\)](#), [Nr.16/2014 vom 30.12.2014 \(S. 6\)](#), [Nr. 14/2015 vom 30.12.2015 \(S.15\)](#) und [Nr. 12/2016 vom 29.12.2016 \(S. 21\)](#)

2.11.	Rettungsboot mit Außenbordmotor inkl. Trailer	102,80
2.12	1 m Ölsperre	0,05

Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge oder Geräte, der tatsächlichen Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien. Die Erhebung der Kosten erfolgt im Grundsatz minutengenau.

In den Tarifen 2.1 bis 2.12 sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Für Streu- und Aufsaugungsmittel und für deren Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet.

Bei Wasserentnahme aus öffentlichen Netzen und bei Schaummitteln wird der Selbstkostenpreis berechnet. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Tarif - Nr. 1.1 bzw. für Brand- und andere Sicherheitswachen gemäß 1.2. bis 1.6. berechnet.

*Rechtsverbindlicher Text der Feuerwehrcostensatzung sowie der 1., 2. und 3. Änderung der Feuerwehrcostensatzung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 17/2013 vom 30.12.2013 \(S. 5\)](#), [Nr.16/2014 vom 30.12.2014 \(S. 6\)](#), [Nr. 14/2015 vom 30.12.2015 \(S.15\)](#) und [Nr. 12/2016 vom 29.12.2016 \(S. 21\)](#)